

Whitepaper eRechnung

Einleitung

Seit dem **1. Januar 2025** besteht die grundlegende Verpflichtung zur Nutzung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung). Das heißt alle inländischen Unternehmen müssen dem *Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness* (kurz *Wachstumschancengesetz*) folgend ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren. In diesen Fällen ist keine Zustimmung des Rechnungsempfängers mehr erforderlich, es sei denn, die elektronische Rechnung entspricht nicht den neuen Vorgaben oder es besteht ausdrücklich keine Pflicht zur E-Rechnung (z. B. bei bestimmten Umsätzen, die steuerbefreit sind oder bei Rechnungen von Kleinbeträgen)¹.

Für den Zeitraum **von 2025 bis 2027** gelten **Übergangsregelungen**. Hierbei ist zwischen der **Ausstellung** und der **Entgegennahme** von Rechnungen zu unterscheiden:

- **Für 2025 und 2026:** Zwischen dem **1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026** kann zu einem ausgeführten Umsatz statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers **ausgestellt** und übermittelt werden (§ 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 1 UStG-E). Diese Übergangsregel ist bis zum 31.12.2026 befristet.
- **In 2027 gilt für kleinere Unternehmen:** Für Rechnungen ausstellende Unternehmen, deren **Gesamtumsatz** im Jahr 2026 **nicht höher als 800.000 €** lag, gilt die Ausnahmeregel auch noch für 2027. Hierdurch sollen die Belange kleinerer Unternehmen berücksichtigt werden. Das heißt, diese können für zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31. Dezember 2027 ausgeführten Umsatz statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers ausstellen und übermitteln.
- **Bis zum Ende 2027 gilt:** es ist weiterhin erlaubt, statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung in einem **anderen elektronischen Format** auszustellen, wenn diese mittels **elektronischem Datenaustausch** übermittelt wird (nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches, ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98, sogenanntes **EDI-Verfahren**) vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers.
- Das *Wachstumschancengesetz* sieht eine zwingende Anwendung von E-Rechnungen ab dem **1. Januar 2028** vor und das dann ohne Ausnahmen.

Die Nutzung von E-Rechnungen bietet für unsere Branche erhebliche Möglichkeiten für effizienteres Arbeiten und Kostenersparnis. Die Umstellung auf E-Rechnungen bedeutet aber auch Herausforderungen, etwa in technischer Hinsicht - welche Formate wollen wir nutzen? -, im Hinblick auf die Integration in bestehende Systeme und Abläufe und damit auch hinsichtlich der Schulung von Mitarbeitenden.

Dieses Dokument soll Sie und Ihr Unternehmen bei der Umstellung unterstützen und ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der Buchbranche anstoßen.

Einige Links zu allgemeinen Informationen zum Thema E-Rechnung und zur verpflichtenden Einführung der E-Rechnung durch den Gesetzgeber haben wir im Anhang dieses Dokuments ganz am Ende versammeltⁱⁱ.

Grundlegende Unterschiede zwischen den Formaten

Wir betrachten hier die drei für die Buchbranche wichtigsten Formate

- **EDI – Rechnung (EANCOM / XML):** Bis Ende 2027 können die bisherigen EDI-Verfahren zur elektronischen Rechnungsübertragung und -verarbeitung ohne Änderungen beibehalten werden. **Ab 1.1.2028 müssen EDI-Rechnungen den Kriterien der E-Rechnung entsprechen**, das heißt es müssen die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtfelder in strukturierter Form vorliegen. In Deutschland gelten EDI-Rechnungen nach dem Gesetz als E-Rechnungen gemäß der neuen Definition, wenn diese **zwischen den Geschäftspartnern vereinbart werden**. Für den Nachweis der Interoperabilität wurden bisher keine formellen Vorgaben gemacht. Es sind aktuell keine Zertifizierungen oder Registrierungen notwendig.
- **XRechnung:** Reines XML-Schema, konform zur europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931), ist sie optimiert für automatisierte Verarbeitung durch Unternehmen, Behörden und öffentliche Verwaltungen, d.h. die Maschine liest alle Pflichtfelder.
 - **Zusätzliche Daten:** Das Format erlaubt beispielsweise komplexere Rabattstrukturen auf Positionsebene, die Nutzung von *Additional Item Properties* zur Darstellung von speziellen Themen der Buchbranche, wie zum Beispiel Versandkosten, Direktordergebühren, Bundles usw., oder detailliertere Angaben zu Lieferketten oder spezifische Informationen für Logistik und Produktion.
- **ZUGFeRD:** ein Hybridformat (PDF/A mit einem eingebetteten XML). Dieses Format bietet zusätzlich eine **visuelle Darstellung** für den Menschen und strukturierte Daten für Maschinenlesbarkeit. Es gibt mehrere Profilstufen (Basic, Comfort, Extended), die unterschiedliche Detailgrade erlauben. Damit ist dieses Format besonders gut geeignet für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und für die business to business Kommunikation (B2B).

Hier eine komprimierte Gegenüberstellung der beiden wichtigsten Formate und der zwei wichtigsten ZUGFeRD Ausprägungen:

Merkmal	XRechnung	ZUGFeRD (ab Version 2.0)
Dateiformat	rein XML (.xml)	Hybrid (PDF/A-3 mit eingebettetem XML)
Sichtprüfung	nur über Zusatzsoftware möglich	Direkt über PDF-Reader möglich
Standard-Empfänger	Öffentliche Verwaltung (B2G)	Unternehmen (B2B) & Verwaltung

Merkmal	XRechnung	ZUGFeRD (ab Version 2.0)
Vorteil	geringe Dateigröße, klare Struktur	„Das Beste aus zwei Welten“ (Mensch & Maschine)
Kompatibilität	erfüllt EN 16931	erfüllt EN 16931 (in den Profilen EN 16931 und EXTENDED)

Die beiden ZUGFeRD Profile im Überblick:

Merkmal	Profil EN 16931	Profil EXTENDED
Norm-Konformität	entspricht exakt der Norm EN 16931	erweitert die Norm EN 16931 (Übermenge)
Datentiefe	alle gesetzlich geforderten Felder, aber z.B. keine Aufschläge auf Positionsebene möglich	Zusätzliche, branchenspezifische Felder wie z.B. Aufschläge (Porto etc.) auf Positionsebene möglich
Automatisierung	Vollständig automatisiert verarbeitbar, wenn das WWS das umgesetzt hat	Erfordert oft individuelle Anpassungen im Warenwirtschaftssystem (WWS)
Zielgruppe	Standard-B2B und Verwaltung	spezialisierte Branchen (wie die Buchbranche) und Großkonzerne
Komplexität	Mittel	Hoch

Die Vorteile des ZUGFeRD Profils EXTENDED

Das Profil EXTENDED geht über die Anforderungen der EN 16931 hinaus. Es enthält zusätzliche Datenfelder, die für die reine Steuerprüfung oder Standard-Buchhaltung nicht zwingend erforderlich sind, aber für spezifische Branchenprozesse, wie oben bereits angesprochen, benötigt werden.

- **Zielsetzung:** Abbildung hochkomplexer Geschäftsprozesse, die zusätzliche strukturierte Informationen erfordern.
- **Einsatzbereich: Branchenlösungen** oder für sehr große Unternehmen mit tief integrierten individualisierten Lieferantenbeziehungen.

- **Herausforderung:** Da EXTENDED über die europäische Norm hinausgeht, kann es vorkommen, dass Empfangssysteme, die strikt nur nach EN 16931 validieren, diese Rechnungen nicht oder nur teilweise verarbeiten können.

Welches Format sollten Sie verwenden, um im Handel eine breite Akzeptanz zu erzielen?

Im Sortimentsbuchhandel basieren heute immer noch viele Wareneingangs- und Folgeprozesse auf den der Ware beigelegten Papierrechnungen. Zwar sind Prozessschritte im Wareneingang in Teilen teilweise digitalisiert, und es werden etwa elektronische Lieferscheine genutzt, wenn auch ein WWS in der Buchhandlung genutzt wird. Viele – gerade kleinere – Buchhandlungen nutzen aber immer noch kein WWS und viele der im Handel eingesetzten WWS-Systeme bieten bisher noch keine durchgängigen Prozesslösungen für die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen an.

Deshalb empfehlen wir den Lieferanten dringend dem Buchhandel immer auch neben der XRechnung oder EANCOM eine Rechnungsvariante im Format ZUGFeRD Profil EXTENDED anzubieten, Denn dieses ist interoperabel und vom Menschen lesbar und kann daher auch in nicht oder nur teilweise digitalisierten Prozessen zur Anwendung kommen.

Übersicht über die wichtigsten Standardelemente

- **Standardinformationen: Orga Ident-Nummer**
 - Die sichere Identifizierung der Beteiligten sollte über die Umsatzsteuer-ID erfolgen. Die Angabe erfolgt sowohl in der XRechnung als auch in ZUGFeRD in den folgenden Feldern:
BG-7 BUYER: BT-48 Buyer VAT identifier
BG-4 SELLER: BT-31 Seller VAT identifier oder BT-32 Seller tax registration identifier
 - Neben der Umsatzsteuer-ID kann eine weitere Identifikation sehr nützlich sein. Dies wäre die zum Beispiel die Global Location Number (GLN), sofern der Rechnungssteller eine GLN hat.
XRechnung / ZUGFeRD
BT-29 PartyIdentification / SellerTradeParty
- **Bestellreferenz: BUYER auf Dokumenten- und Positionsebene**
 - Damit der Erwerber die Belegpositionen seinen Bestellungen zuordnen kann, soll bei Verfügbarkeit die Bestellreferenz des Erwerbers pro Position angegeben werden.
Position:
XRechnung / ZUGFeRD
BT-132 Referenced purchase order line reference / BuyerOrderReferencedDocument
Dokument:
xRechnung / ZUGFeRD
BT-13 Purchase order reference / BuyerOrderReferencedDocument
- **Laufzeiten von Abos**

Der Berechnungszeitraum von Abonnements kann auf Positions- oder Kopfebene erfolgen.

 - Die Kopfebene macht bei Einzelrechnung Sinn.
XRechnung / ZUGFeRD

- BT-73 StartDate / StartDateTime
- BT-74 EndDate / EndDateTime
- Die Positionsebene macht bei Sammelrechnung Sinn
 - XRechnung / ZUGFeRD
 - BT-134 StartDate / StartDateTime
 - BT-135 EndDate / EndDateTime
- **Rabatt auf Positionsebene**

Der Rabatt bezieht sich auf die Position und sollte somit dort auch ausgegeben werden.

XRechnung / ZUGFeRD

BT-141 AllowanceCharge / ActualAmount
- **Versandkosten/Direktbeorderungsgebühren**

Versandkosten können für die ganze Rechnung **oder** für einzelne Rechnungspositionen ausgegeben werden.

XRechnung / ZUGFeRD

 - Ganze Rechnung / Belegebene
 - BT-104 Textform Gebühr = Versandkosten / Direktbeorderungsgebühr
 - AllowanceChargeReason / Reason
 - BT-105 Code = DL (Delivery) oder SAA (Shipping and handling)
 - AllowanceChargeReasonCode / ReasonCode
 - BT-99 Betrag
 - PriceAmount / ChargeAmount
 - Positionsebene
 - BT-144 Textform Gebühr = Versandkosten / Direktbeorderungsgebühr
 - AllowanceChargeReason / Reason
 - BT-145 Code = DL (Delivery) oder SAA (Shipping and handling)
 - AllowanceChargeReasonCode / ReasonCode
 - BT-147 Betrag
 - PriceAmount / ChargeAmount

Angabe von Skontoinformationen bei den Zahlungsbedingungen

Die Spezifikationen zu den Formaten bieten folgende Lösungen für die Abbildung von Zahlungsbedingungen an:

xRechnung / ZUGFeRD

BT-20 Payment Terms / SpecifiedTradePaymentTerms

Werden Informationen zur Gewährung von Skonto angegeben, sind sie wie folgt darzustellen: Anzugeben ist

- im ersten Segment „SKONTO“,
- im zweiten „TAGE=n“,
- im dritten „PROZENT=n“. Prozentzahlen sind ohne Vorzeichen sowie mit Punkt getrennt von zwei Nachkommastellen anzugeben. Liegt dem zu berechnenden Betrag nicht "Amount due for payment" (BT-115) zugrunde, sondern nur ein Teil des fälligen Betrags der Rechnung, ist der Grundwert zur Berechnung von Skonto als
- viertes Segment „BASISBETRAG=n“ gemäß dem semantischen Datentypen Amount anzugeben.

Jeder Eintrag beginnt mit einem hashtag #, die Segmente sind mit # getrennt und eine Zeile schließt mit # ab.

Am Ende einer vollständigen Skontoangabe muss ein XML-konformer Zeilenumbruch folgen. Beispiele mit drei Segmenten je Zeile:

#SKONTO#TAGE=14#PROZENT=2.25#

#SKONTO#TAGE=28#PROZENT=1.00#

Beispiele mit vier Segmenten je Zeile (die Gewährung von Skonto bezieht sich nur auf einen Teilbetrag der Rechnung (z. B. Material) und der Grundwert zur Berechnung des Skontos muss mit angegeben werden):

#SKONTO#TAGE=14#PROZENT=2.25#BASISBETRAG=357.93#

#SKONTO#TAGE=28#PROZENT=1.00#BASISBETRAG=357.93#

Alle Angaben zur Gewährung von Skonto müssen in GROSSBUCHSTABEN gemacht werden.

Zusätzliche Whitespace(s), wie etwa Leerzeichen, Tabulatoren oder Zeilenumbrüche sind nicht zulässig. Alle anderen Zeichen oder Texte als die in den oben genannten Beispielen sind nicht zulässig.

Spezifika der Buchbranche

Dieser Abschnitt verzeichnet einige Besonderheiten der Buchbranche.

- **Angabe der Artikelkennungen**

XRechnung / ZUGFeRD

- Artikelbezeichnung:
BT-153 Item Name / SpecifiedTradeProduct-Name
- Artikelnummer (intern):
BT-155 Item Sellers identifier / SpecifiedTradeProduct-SellerAssignedI
- EAN
BT-157 Item standard identifier / SpecifiedTradeProduct-GlobalID inklusive Schemelidentifier 0160 = GTIN - Global Trade Item Number oder
BT-158 Item classification identifier / DesignatedProductClassification inklusive Schemelidentifier SRV = GS1 Global Trade Item Number
- ISBN:
BT-158 Item classification identifier / DesignatedProductClassification inkl. Schemelidentifier IB = ISBN (International Standard Book Number)

- **Brutto- oder Ladenpreis:**

Die E-Rechnung hat nur Nettobeträge auf Positionseben, daher kann ein aus dem Nettoladenpreis errechneter Bruttoladenpreis aufgrund von Rundungsdifferenzen vom gebundenen Bruttoladenpreis abweichen.

Es gibt dafür kein explizites Segment in XRechnung und ZUGFeRD.

Empfehlung: Abbildung über ein AdditionalItemProperty

XRechnung / ZUGFeRD

BT-160 Name / Description = "Brutto/Ladenpreis"

BT-160 Value / Value.

- **Lieferscheinnummer**

Die Lieferscheinnummer wird bei der Rechnungsprüfung eine wichtige Information sein. Es gibt dafür kein explizites Segment in XRechnung und ZUGFeRD.

Empfehlung: Abbildung über ein AdditionalItemProperty

XRechnung / ZUGFeRD
BT-160 Name / Description = "Lieferscheinnummer"
BT-160 Value / Value.

- **Preisart (Freitextfeld)**

Es gibt dafür kein explizites Segment in XRechnung und ZUGFeRD.
Empfehlung: Abbildung über ein AdditionalItemProperty
XRechnung / ZUGFeRD
BT-160 Name / Description = "Preisart"
BT-160 Value / Value

- **Erstverkaufstag**

Es gibt dafür kein explizites Segment in XRechnung und ZUGFeRD.
Empfehlung: Abbildung über ein AdditionalItemProperty
XRechnung / ZUGFeRD
BT-160 Name / Description = "Erstverkaufstag"
BT-160 Value / Value

- **Lieferbarkeitsinformationen**

Da in den Standardspezifikationen der E-Rechnungsformate das bislang im Buchhandel verwendete Verfahren einer Angabe von Lieferbarkeitsinformationen und Lieferhindernissen (in der Regel über Meldenummern) keine Berücksichtigung findet, wird empfohlen entsprechende Informationen zukünftig über andere Übertragungswege zu transportieren. Dafür kommen Lieferscheine in physischer oder elektronischer Form in Frage.

- **Bundle-Anteile**

Es wird empfohlen den Bundleanteil als separate Warenposition auszugeben. Damit eine Zuordnung der Bundleanteile möglich wird, sollte die Positionszählung eine Versionierung erfahren.

- Als Beispiel XRechnung:

```
Print      <cac:InvoiceLine>
           <cbc:ID>1.1</cbc:ID>
```

...

```
Bundle    <cac:InvoiceLine>
           <cbc:ID>1.2</cbc:ID>
```

...

- Als Beispiel ZUGFeRD:

```
Print      <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
           <ram:AssociatedDocumentLineDocument
           <ram:LineID>1.1</ram:LineID>
```

...

```
Bundle    <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
           <ram:AssociatedDocumentLineDocument
           <ram:LineID>1.2</ram:LineID>
```

...

Als zusätzliche Information zum Bundle ist ein Hinweis in den AdditionalItemProperty hilfreich.

XRechnung / ZUGFeRD
BT-160 Name / Description = "Bundleanteil"
BT-160 Value / Value

Prüfung und Validierung Ihrer E-Rechnungen

Die Empfänger sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre eingehenden E-Rechnungen auf die Konformität mit den zulässigen Rechnungsstandards (ZUGFeRD, X-Rechnung) und den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu überprüfen und können nicht konforme E-Rechnungen zurückweisen. Dies führt dann auf beiden Seiten zu unnötigem Aufwand für Berichtigungen und Neuausstellung der E-Rechnung.

Bitte stellen Sie daher vor dem Versand von E-Rechnungen an Ihre Kunden unbedingt sicher, dass diese den gesetzlichen Steuer-Vorschriften gem. [BMF-Schreiben vom 15.10.2025](#) entsprechen.

Bitte nutzen Sie dazu gerne im Internet frei verfügbare Validierungstools.

Whitepaper (Stand April 2026) erstellt für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. unter Mitarbeit von:

Mitarbeitende	Marktteilnehmer
Detlef Bauer	Libri GmbH
Martin Grimm	G. Umbreit GmbH & Co. KG
Michael Kursiefen	Schweitzer Fachinformationen GmbH & Co. KG
Gerd Mogler	Schweitzer Fachinformationen GmbH & Co. KG
Maren Ongsiek	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.
Kathrin Seibert	Libri GmbH

ⁱ Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung zum 1. Januar 2025 - Stand Oktober 2025

ⁱⁱ eRechnung - BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e.V. Siehe <https://www.bvbs.de/erechnung/>
Börsenverein, Wissenshub: <https://www.boersenverein.de/digitaler-wissens-hub/alle-beitraege/detail-seite/e-rechnung-erstellen-heute-einsteigen-morgen-profitieren/>
<https://www.boersenverein.de/digitaler-wissens-hub/alle-beitraege/detail-seite/e-rechnung-nuetzliche-links-und-anbieter/>
und einige Informationen zum Format ZUGFeRD, siehe „Mustangproject“, eine open-source Java Bibliothek
https://www.mustangproject.org/einvoices/?lang=de&pk_campaign=quba&pk_source=hp#structured